

51/437. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 16. Dezember 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹⁷ Kenntnis von den Kapiteln I, V (Abschnitte E und G) und VII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats³⁵.

51/438. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 16. Dezember 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹⁸ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰,

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.202.700 US-Dollar brutto (973.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 30. November 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.202.700 Dollar brutto (973.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 30. November 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

51/439. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 16. Dezember 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰¹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁰² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰,

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 10.556.600 US-Dollar brutto (8.783.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar 1995 bis 31. Januar 1996 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht

ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 10.556.600 US-Dollar brutto (8.783.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar 1995 bis 31. Januar 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

51/440. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 16. Dezember 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰³ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁰⁴, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996¹⁰⁶,

a) beschloß die Generalversammlung unter Berücksichtigung dessen, daß zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission durch freiwillige Beiträge der Regierung Kuwaits gedeckt werden, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.436.433 US-Dollar brutto (1.633.633 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 5.703.700 Dollar brutto (4.900.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis 31. Dezember 1995 entspricht, auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.436.433 Dollar brutto (1.633.633 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 5.703.700 Dollar brutto (4.900.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis 31. Dezember 1995 entspricht, auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

c) beschloß die Generalversammlung ferner, der Regierung Kuwaits 3.267.267 Dollar, was zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 4.900.900 Dollar entspricht, rückzuerstatten;

d) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, sofort Maßnahmen zur Beitreibung der auf mehr als 844.000 Dollar geschätzten Überzahlungen im Zusammenhang mit Unterhaltszulagen für Feldeinsätze zu ergreifen und ihr bis spätestens 31. Mai 1997 über die Ergebnisse der Beitreibungsmaßnahmen sowie über die umfassende Überprüfung der Politik der Organisation in bezug auf den Überstundenzeitausgleich und die Unterhaltszulagen für Feldeinsätze Bericht zu erstatten.

⁹⁷ A/51/706, Ziffer 4.

⁹⁸ A/51/724, Ziffer 6.

⁹⁹ A/51/405.

¹⁰⁰ A/51/684.

¹⁰¹ A/51/725, Ziffer 6.

¹⁰² A/51/535.

¹⁰³ A/51/726, Ziffer 6.

¹⁰⁴ A/51/658.

¹⁰⁵ A/51/683.

¹⁰⁶ A/51/432, Anhang.